

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-50-1 und 2/95

Wien, 31. Jänner 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den internationalen Handel
mit gefährdeten Arten freilebender
Tiere und Pflanzen (Artenschutzge-
setz 1995 - ArtenschutzG 1995);
Stellungnahme

Dr. Schustreck

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	2 -GE/19
Datum:	6. FEB. 1995
Verteilt	9. Feb. 1995

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82124**

MD-50-1 und 2/95

Wien, 31. Jänner 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den internationalen Handel
mit gefährdeten Arten freilebender
Tiere und Pflanzen (Artenschutzge-
setz 1995 - ArtenschutzG 1995);
Stellungnahme

zu Zl. 23.022/41-II/1/94

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Auf das Schreiben vom 23. Dezember 1994 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Einleitend wird bemerkt, daß der vorliegende Entwurf eine Vielzahl von Verweisen enthält, die eine Lesbarkeit des Gesetzes beinahe unmöglich machen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß bei korrekter Zitierung einer EU-Vorschrift in gesetzlichen Bestimmungen auch deren geltende Fassung, jedenfalls aber die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften anzuführen ist.

Darüber hinaus darf angeregt werden, Legaldefinitionen der Begriffe "Art", "Drittland", "Einfuhr" und "Ausfuhr" in das vorliegende Gesetz aufzunehmen, weil die Legaldefinitionen der Handhabung des Gesetzes dienlich wären und diese Begriffe auch in der EU-Verordnung 3626/82, zuletzt geändert durch die Ver-

- 2 -

ordnung (EWG) der Kommission Nr. 1534/94 (im folgenden kurz EU-Verordnung genannt), nicht definiert sind.

Der Kurztitel "Artenschutzgesetz" ist abzulehnen, weil er irreführenderweise den Eindruck erweckt, es liege nicht bloß ein Gesetz vor, welches auf Grund des Kompetenztatbestandes "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG) erlassen worden ist, sondern es werde eine umfassende Regelung des Artenschutzes getroffen.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 1:

Die Einschränkung, daß die genannten Dokumente nur "auf Verlangen der Zollstellen" vorzulegen sind, ist nicht einzusehen. Die erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen sollten unaufgefordert vorzuweisen sein.

Die im letzten Satz vorgesehene Beiziehung der Landesbehörden für Agenden der Zollbehörden führt zu einer Verschiebung der Zuständigkeiten.

Für die Erfüllung der den Zollbehörden zukommenden Aufgaben haben diese auch durch Schaffung der hierfür erforderlichen Ausstattung (Personal, Sachmittel, ...) Sorge zu tragen. Eine Zuweisung dieser Aufgaben an die Landesbehörde ist kompetenzrechtlich bedenklich und daher abzulehnen.

Zu § 2:

Entsprechend den Legistischen Richtlinien sollte die Wendung "Eine Einfuhrgenehmigung ... ist zu erteilen, wenn ..." lauten.

Die Erläuternden Bemerkungen, die lediglich den Gesetzestext wörtlich wiederholen, erscheinen entbehrlich.

Zu § 3 Abs. 1.:

Mit dieser Bestimmung werden für jene lebenden Tiere, welche nicht unmittelbar von der Ausrottung bedroht sind, strengere Vorschriften für die Einfuhr geschaffen, als sie in der EU-Verordnung vorgesehen sind. Während daher für jedes lebende Exemplar weniger bedrohter Tierarten eine Einfuhrgenehmigung zu erteilen ist, unterliegen große Mengen nichtlebender Exemplare diesen Vorschriften nicht. Diese Auffassung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Die in Aussicht genommene Regelung wird daher nicht für erforderlich erachtet.

Im übrigen wäre diese abweichende Regelung Österreichs wirkungslos, weil die Einfuhr in andere EU-Staaten weiter möglich ist und für den innergemeinschaftlichen Verkehr eine Einfuhrgenehmigung nicht erforderlich ist.

Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung wird eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten normiert, bestimmte schwer zu haltende oder gefährliche Exemplare zu bezeichnen, für die von den Landesbehörden einheitliche Richtlinien für Unterbringung und Pflege festzulegen sind.

Der Begriff "Exemplare" ist in diesem Zusammenhang verfehlt und wäre, weil die Normierung ja nicht auf ein einzelnes Tier oder eine einzelne Pflanze beschränkt werden soll, durch den Begriff "Arten" zu ersetzen.

Im übrigen ist zu bemerken, daß Bestimmungen zur Unterbringung und Pflege für schwer zu haltende oder gefährliche Exemplare als tierschutzrechtliche Vorschriften oder - eingeschränkt auf die Festlegung von Bestimmungen, die zur Vollziehung der EU-Verordnung erforderlich sind - als artenschutzrechtliche Vorschriften in die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz der Länder fallen. Dem Bundesgesetzgeber kommt es daher keines-

- 4 -

falls zu, den Landesbehörden verpflichtend die auf die Bestimmungen anderer Bundesländer abgestimmte Erlassung von Vorschriften im Bereich des Tier- oder Artenschutzes anzuordnen. Wenn auch fachliche Gründe für die Festlegung derartiger Richtlinien sprechen, würde die Umsetzung aus kompetenzrechtlichen Gründen dennoch zur Gänze landesrechtlichen Vorschriften überlassen sein.

Zu § 7:

Die Begriffe "normaler Wohnsitz" und "gewöhnlicher Wohnsitz" finden sich an keiner anderen Stelle der österreichischen Rechtsordnung. Es wäre zweckmäßig, diese Begriffe mit den im Hauptwohnsitzgesetz BGBl. Nr. 505/94 enthaltenen Begriffen abzustimmen.

Zu § 7 Abs. 3:

Es kann nicht erkannt werden, weshalb die Erteilung der Bestätigung, daß sich Exemplare in Eigentum des Bestätigungsinhabers befindet, den wissenschaftlichen Behörden obliegen soll. Diese zivilrechtliche Vorfrage, für die der Sachverstand der wissenschaftlichen Behörde nicht Voraussetzung ist, wäre vom für die Erteilung von Genehmigungen zuständigen Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu beurteilen.

Zu § 10 Abs. 3:

Wie schon zu § 6 dargelegt wurde, sollte der Begriff "Exemplare" durch den Begriff "Arten" ersetzt werden.

Zu § 13:

Wie bereits zu den §§ 1 und 6 ausgeführt wird, weist der gegenständliche Entwurf einige Kompetenzwidrigkeiten auf, die unbedingt zu bereinigen wären. So fällt die Erteilung einer Genehmigung zur Verbringung im Rahmen des innergemeinschaftlichen Verkehrs gemäß Art. 13 Abs. 2 der EU-Verordnung in die

- 5 -

Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Im Hinblick darauf, daß die hierfür erforderlichen Einfuhrgenehmigungen im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten aufliegen, ist diese Kompetenzlage auch zweckmäßig.

Zu § 14 Abs. 3:

Der Begriff "für alle den Artenschutz behandelnden Ausschüsse und Arbeitsgruppen" sollte durch "für alle das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen betreffenden Ausschüsse und Arbeitsgruppen" ersetzt werden.

Abschließend gestattet sich das Amt der Wiener Landesregierung, auf folgenden Umstand hinzuweisen:

In der EU-Verordnung finden sich zwar Kriterien für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen, nicht jedoch für die Erteilung von Ausfuhr- und Wiederausfuhrgenehmigungen sowie für Regelungen hinsichtlich jener Exemplare, die zu einem Wanderzoo, einem Wanderzirkus oder ähnlichem gehören. Auch im vorliegenden Gesetzentwurf sind in Abweichung vom geltenden Bundesgesetz zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens derartige Kriterien nicht genannt. Da jedoch im Washingtoner Artenschutzübereinkommen, dessen Vertragsstaat Österreich ist, diesbezügliche Bestimmungen vorgesehen sind, müßten zu deren Umsetzung Vorschriften in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl

Magistratsvizedirektor